

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **54. Sitzung des Gemeinderats vom 5. Juli 2023**

**2025. 2023/61**

**Weisung vom 08.02.2023:**

**Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Ersatzenergie, Totalrevision**

Antrag des Stadtrats

Der Tarif Ersatzenergie vom 20. September 2017 (AS 732.332) wird gemäss Beilage (datiert vom 8. Februar 2023) unter dem Titel «Verordnung über den Tarif Ersatzenergie» totalrevidiert.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Johann Widmer (SVP), Präsidium

Änderungsantrag  
neuer Art. 6

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 6 (Die bisherigen Art. 6 und 7 werden zu Art. 7 und 8):

Art. 6 Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, umgehend über die Verordnung, spätestens nach fünf Arbeitstagen.

Zustimmung: Referat: Johann Widmer (SVP), Präsidium; Beat Oberholzer (GLP), Vizepräsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Sibylle Kauer (Grüne), Tanja Maag Sturzenegger (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Ursina Merkler (SP), Carla Reinhard (GLP), Jehuda Spielman (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über den Tarif Ersatzenergie ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

### **Verordnung über den Tarif Ersatzenergie**

vom...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. Februar 2023<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Geltungsbereich	Art. 1 Die Verordnung gilt für Kundinnen und Kundinnen, die: a. den Netzzugang im Verteilnetz der Stadt erklärt haben; und b. keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können.
Tarifzeiten	Art. 2 Für Ersatzenergie gelten folgende Tarifzeiten: a. Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr; b. Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr.
Produktzusammensetzung	Art. 3 <sup>1</sup> Ersatzenergie besteht aus Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit dem Zertifikat «naturemade star».  <sup>2</sup> Die Zusammensetzung und Herkunft der gelieferten Ersatzenergie werden im Folgejahr gegenüber den Kundinnen und Kunden deklariert.
Preis	Art. 4 <sup>1</sup> Der Preis für Ersatzenergie berücksichtigt: a. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Spotpreis an der Strombörse «EPEX Spot» für die Schweiz (SPOTm [EUR/MWh]); b. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Wechselkurs Franken–Euro der Schweizerischen Nationalbank (FX [Fr./EUR]); c. den Monatsmittelwert des Vormonats für den Handelspreis für Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert; HKN [Fr./MWh]); d. die Faktoren 1,67 und 1,27 zur Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif sowie zum Ausgleich der Risiken Verbrauchsprofil und Bezug Ausgleichsenergie; e. eine Pauschale für das Risiko des Bezugs von Ausgleichsenergie (3.– EUR/MWh).  <sup>2</sup> Er berechnet sich gemäss folgender Formel: a. Hochtarif: (SPOTm [EUR/MWh] * 1,67 + 3.– EUR/MWh) * FX [Fr./EUR] + HKN [Fr./MWh];

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 349 vom 8. Februar 2023.



3 / 3

b. Niedertarif:

(SPOTm [EUR/MWh] \* 1,27 + 3.– EUR/MWh) \* FX [Fr./EUR]  
+ HKN [Fr./MWh].

<sup>3</sup> Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Lieferanspruch

Art. 5 <sup>1</sup> Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star».

<sup>2</sup> Die Stadt kann anstelle von Energie aus Energieerzeugungsanlagen mit der Zertifizierung «naturmade star» Energie mit gleichwertiger Zertifizierung liefern.

Art. 6 Erhält die Stadt Kenntnis, dass Kundinnen oder Kunden neu Ersatzenergie beziehen werden, informiert die Stadt diese, soweit bekannt und möglich, umgehend über die Verordnung, spätestens nach fünf Arbeitstagen.

Ende der Ersatzversorgung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Versorgung mit Ersatzenergie endet mit der Versorgung durch eine neue Energielieferantin oder einen neuen Energielieferanten.

<sup>2</sup> Die neue Energielieferantin oder der neue Energielieferant meldet der Stadt den Wechsel zehn Arbeitstage im Voraus.

Inkrafttreten

Art. 8 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat